BESCHLUSS

vom 3. Dezember 1963

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die vollständige Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Erzeugnissen

(63/686/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die auf der Tagung am 2./3. Dezember 1963 erlassene Entscheidung des Rats über die zeitweilige Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen die Zollsätze für die Erzeugnisse, die in der vom Rat auf seiner Tagung am 2./3. Dezember 1963 erlassenen Entscheidung über die zeitweilige Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt sind — mit Ausnahme von Rizinusöl, zu anderen Zwecken, der Tarifstelle 15.07 B I a) 2 — am 1. Januar 1964 bis zu der Höhe aus, die in der Tabelle zu Artikel 1 der genannten Ratsentscheidung für jedes Erzeugnis angegeben ist.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1963.

Der Präsident

J.M.A.H. LUNS

BESCHLUSS

vom 18. Dezember 1963

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse

(63/687/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar,

gestützt auf die Bestimmungen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft,

gestützt auf die Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Regierungen der assoziierten Staaten vom 19. Dezember 1962 über die Übergangsbestimmungen für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens und die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Erklärung bis zum 30. Juni 1964,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 19. Dezember 1962 über die Übergangsbestimmungen für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen untereinander die Einfuhrzölle für die nachstehenden Erzeugnisse aus:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 08.01 D	Kaschu-Nüsse
ex 09.04 A II c)	Früchte der Gattung „Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere
ex 09.04 B	Früchte der Gattung „Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden, sofern sie aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten stammen, bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten die Zölle wie in Artikel 1 vorgesehen ausgesetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluß gilt vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1965.

Artikel 4

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1963.

Der Präsident

L. de BLOCK

Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung

(63/688/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (1), insbesondere auf den vierten Grundsatz Absatz 5,

nach Einholung der Stellungnahme der Kommission —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Der Beratende Ausschuß für die Berufsausbildung, eingesetzt gemäß dem vierten Grundsatz des Ratsbeschlusses vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung, besteht aus 36 Mitgliedern, und zwar zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der gewerkschaftlichen Arbeit-

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1338/63.